

Kompetenz	<p>1865-1870 Anordnung von Massnahmen gegen ansteckende und epidemische Krankheiten</p> <p>1870-1888 Leitung und Überwachung der Gesundheitspolizei</p> <p>1888- Vorberatung und Begutachtung gesundheitspolizeilicher Geschäfte</p>
Kompetenz-träger	<p>1865-1900 Sanitätskommission</p> <p>1900-1984 Gesundheitskommission</p>
Entstehung	<p>1865 Angesicht einer drohenden Choleraepidemie beschloss der Gemeinderat am 13. November 1865 die Einsetzung der Sanitätskommission als zeitlich befristete Spezialkommission.</p> <p>1870 Durch den Gemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 1870 wurde die Sanitätskommission zu einer regulären Verwaltungskommission bei gleichzeitiger Erweiterung ihrer Kompetenzen und der Einsetzung des Polizeiarztes als ausführenden Beamten.</p> <p>1888 Mit der Einführung des Direktorialsystems zum 1. März 1888 wurde die Funktion der Kommissionen auf die Vorberatung der Geschäfte und die Beaufsichtigung der jeweiligen Verwaltungszweige beschränkt.</p> <p>1900 Umbenennung der Sanitäts- in Gesundheitskommission.</p> <p>1984 Mit dem Gemeindebeschluss vom 26. Februar 1984 wurden insgesamt fünf gemeinderätliche Kommissionen aufgehoben: die Fürsorgekommission, die Gesundheitskommission, die Polizeikommission, die Baukommission sowie die Aufsichtskommission für die Invaliden-, Alters- und Hinterlassenenfürsorge. Im Gegensatz zu anderen ständigen Kommissionen verfügten diese über keine eigenen Entscheidungsbefugnisse und waren lediglich beratend und begutachtend tätig. Da die Kommissionen seit längerer Zeit aber nur noch selten tagten und sich ihre Tätigkeit oft auf die Behandlung des Voranschlages, des Verwaltungsberichtes und der Rechnung beschränkte, wurden sie zum 1. Januar 1985 aufgehoben.</p>
Aufbau	<p>1865 Die Sanitätskommission bestand aus fünf Mitgliedern, wovon drei Ärzte waren.</p> <p>1870 Die Sanitätskommission bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, die vom Gemeinderat ernannt wurden. Der Präsident der Kommission wurde vom Gemeinderat gewählt, den Vizepräsidenten bestimmte die Kommission selbst.</p> <p>1874 Die Sanitätskommission bestand aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern, die vom Gemeinderat ernannt wurden. Präsident und Vizepräsident der Kommission sollten Mitglieder des Gemeinderates sein.</p> <p>1888 Die Sanitätskommission bestand aus sieben Mitgliedern. Von Amtes wegen gehörte ihr der Polizeidirektion, als Präsident an. Der stellvertretende Polizeidirektor gehörte ihr als Vizepräsident an. An den Sitzungen nahmen der Polizeiarzt und der Sanitätssekretär mit beratender Stimme teil.</p> <p>1903 Die Gesundheitskommission bestand aus neun Mitgliedern.</p> <p>1967 Die Gesundheitskommission bestand aus dem Gesundheitsdirektor, der den Vorsitz führte, und aus zehn Mitgliedern. Die Kommission wurde vom Gemeinderat gewählt.</p> <p>1971 keine Änderung</p>
Personal	<p>1870 Ausführende Beamte der Sanitätskommission waren der Polizeiarzt und der Sekretär.</p>

**übergeord.
Behörde** Gemeinderat

Aufsicht

Bibliografie

- ¹ Rgt. über die Organisation des städt. Sanitätswesens (Sanitäts-Commission) vom 14. Dezember 1870: Art. 1, GRgt. vom 12. April 1871: § 96, Organische Vorschriften betr. die Stadtpolizei vom 24. April 1874: § 2, BVV vom 2. November 1888: Art. 21, Besondere Vorschriften für die einzelnen Verwaltungs-Abteilungen. III. Polizeidirektion vom 6. Mai 1892: Art. 21, SRB betr. Zusatzbestimmungen zu den „Organischen Vorschriften für die Gemeindeverwaltung“, Besondere Vorschriften für die einzelnen Verwaltungsabteilungen vom 26. Mai 1893: Art. 21, ABzGO vom 4. November 1900: Art. 7, BVV vom 27. März 1903: Art. 28, Besondere Vorschriften III. Polizeidirektion vom 17. Juni 1910: Art. 28, Besondere Vorschriften III. Polizeidirektion vom 20. Dezember 1916: Art. 28, ABzGO vom 17. März 1922: Art. 51, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 59 Abs. 1a, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 69.
- ² VB 1865-66: 13f., Botschaft (...) betr. Teilrevision der Gemeindeordnung. Ständige ausserparlamentarische Kommissionen zur Gemeindeabstimmung vom 26. Februar 1984, VB 1984: 9.